

DENTAL 2010

BASEL 27 | 28 | 29 MAI

17. Schweizerische Dentalausstellung

Am Messeplatz MCH Messe Schweiz (Basel) AG, Halle 1.0 (nachstehend **MCH**)

Organisiert durch die Swiss Dental Events AG (nachstehend **SDE**) mit:

- > TTW Management AG, Hammerstrasse 81, 8032 Zürich, als Generalunternehmer, (nachstehend **TTW**)

Unter dem Patronat des:

- > Arbeitgeberverbandes der Schweizer Dentalbranche (nachstehend **ASD**)

Offizieller Messebauer:

- > MCH Messe Schweiz (Basel) AG

In Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen:

- > Schweizerische Zahnärztesgesellschaft (nachstehend **SSO**, Hauptpartner)
- > Verband Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (nachstehend **VZLS**)
- > Verband Schweizer Dentalhygienikerinnen (Swiss Dental Hygienist, nachstehend **SDH**)
- > Schweizer Verband der Dentalassistentinnen (nachstehend **SVDA**)

REGLEMENT

Art. 1 | ORT UND DATUM

SDE organisiert unter dem Patronat ASD eine Ausstellung für zahnärztliche und zahntechnische Einrichtungen, Geräte, Materialien und Dienstleistungen, entsprechend der Vereinbarung mit den Partnerorganisationen.

Die DENTAL 2010 findet vom 27. bis 29. Mai 2010 in den Räumlichkeiten der MCH statt.

SDE hat als Generalunternehmer für die Durchführung der Ausstellung TTW beauftragt.

Art. 2 | ORGANISATION

2.1. | SDE

Das Organisationskomitee (nachstehend Committee) SDE hat folgende Adresse:

Swiss Dental Events AG (SDE)
Committee
Amlehnstrasse 22
CH-6010 Kriens
Tel: 041 319 45 85
Fax: 041 319 45 90
info@dental2010.ch
www.dental2010.ch

SDE tritt als ständiges Sekretariat der Ausstellung DENTAL 2010 auf und ist allein zuständiges Organ, auch für Kontrolle und allfällige Einsprachen.

2.2 | GENERALUNTERNEHMER

SDE hat TTW als Generalunternehmer verpflichtet. Die Aufgaben von TTW sind in einem separaten Vertrag mit Pflichtenheft festgehalten.

Art. 3 | ÖFFNUNGSZEITEN

Es gelten folgende Öffnungszeiten für die Ausstellung:

Besucher:

Donnerstag,	27. Mai 2010	10.00 – 19.00 Uhr
Freitag,	28. Mai 2010	09.00 – 19.00 Uhr
Samstag,	29. Mai 2010	09.00 – 15.00 Uhr

Aussteller:

Für Aussteller ist der Zugang zur Messehalle jeweils von 07:00 bis 20:00 Uhr gestattet.

Art. 4 | ZULASSUNG ZUR DENTAL 2010

SDE ist ausschliesslich und abschliessend zuständig, Zulassungsgesuche von Ausstellern zu bewilligen oder zu verweigern und die Verteilung der Standflächen vorzunehmen. Die Entscheidungen des Committee sind endgültig; sie müssen nicht begründet werden.

Art. 5 | ANMELDUNG UND BESTÄTIGUNG

5.1 | ANMELDUNGEN

Die Anmeldeformulare müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 über die web-Seite www.dental2010.ch bei SDE eintreffen. Die Ein-

sendung des Anmeldeformulars gilt als Teilnahmegesuch und ist für den Gesuchsteller verbindlich. Für später eintreffende Anmeldegeseuche wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-- erhoben. Anmeldungen, welche nach dem 1. Mai 2010 eintreffen, können nur bearbeitet werden, wenn noch verfügbare Ausstellungsfläche zur Verfügung steht. Für solche Anmeldungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.-- erhoben.

Das vorliegende Reglement wird jedem Aussteller zugestellt, wofür er schriftlich quittiert.

5.1.1 | EINSCHREIBEGBÜHR UND GÜLTIGKEIT DER ANMELDUNG

Es wird eine Einschreibebühr von CHF 1'500.-- erhoben. Zahlungsfrist: 30 Tage. Diese wird auf der folgenden Rechnung für die Standmiete in Abzug gebracht. Im Falle einer Annullierung der Anmeldung durch den Gesuchsteller wird die Einschreibebühr in keinem Falle zurückerstattet. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung von SDE für die Einschreibebühr und das Login + Passwort für die weiteren Bestellungen über www.dental2010.ch. Bei SDE gilt die Anmeldung als gültig und rechtsverbindlich.

5.1.2. | ZURÜCKWEISUNG EINER ANMELDUNG

Falls SDE eine Anmeldung zurückweist, wird eine bereits bezahlte Einschreibebühr vollumfänglich zurückerstattet.

5.2 | BESTÄTIGUNG DER STANDRESERVATION

Um seine Reservation rechtsgültig werden zu lassen, muss der Aussteller eine Anzahlung von 50% seiner Standmiete innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist leisten. Der Aussteller erhält hierfür eine Rechnung von SDE. SDE meldet dem Aussteller die Bestätigung der Standreservation.

Die Bestätigung ist ausschliesslich für die gesuchstellende Firma und für deren angegebenes Ausstellungsmaterial gültig. Wenn ein Aussteller eine andere Firma an seinem Stand aufnehmen will, hat er hierzu eine Meldung über Unteraussteller zu tätigen. SDE wird den Aussteller zu gegebener Zeit dazu auffordern. Die Zulassung eines Unterausstellers wird mit einer Bearbeitungs- und Listinggebühr von CHF 100.-- je Unteraussteller belastet.

Der Aussteller hat kein Recht, Ansprüche auf einen Stand an einem bestimmten Standplatz der Ausstellungshalle geltend zu machen. SDE behält sich vor, aus technischen oder betrieblichen Gründen dem Aussteller einen anderen als den im Hallenplan angegebenen Standort zuzuweisen, die Standmasse zu ändern, die Zugangsmöglichkeiten zu ändern oder aufzuheben, strukturelle Änderungen in den Ausstellungshallen vorzunehmen, ohne dass dadurch für den Gesuchsteller ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen oder ein Rücktrittsrecht entsteht. Jedoch wird dem Aussteller im Falle einer Veränderung der Standfläche die Differenz zwischen dem Mietpreis für die ursprüngliche und die effektiv zugeteilte Fläche zurückerstattet (bei Verminderung) oder zusätzlich belastet (bei Vergrösserung).

Beschlüsse des SDE betreffend Zuteilung, Standplatz, Dimensionen, Standausgestaltung, welche in Anwendung von Art. 5.2 getroffen wurden, sind unwiderruflich und können auch nicht auf dem Rechtsweg angefochten werden.

5.3 | ANNULLIERUNG

Im Falle einer Annullierung der Teilnahme seitens des Ausstellers (aus welchem Grunde auch immer) behält sich SDE das Recht vor,

als Entschädigung einen angemessenen Betrag von den vom Aussteller geleisteten Zahlungen zu erheben und über die freigewordene Standfläche zu verfügen.

Falls eine solche Annullierung dem SDE einen Ertragsausfall verursacht, ist diese berechtigt, die volle Entrichtung des einbezahlten Betrages für die Standmiete zu verlangen und unter Umständen Schadenersatz auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Wird die Annullierung der Standmiete mittels eingeschriebenen Briefes vor dem 31. Januar 2010 bekannt gegeben, beträgt der Rückbehalt seitens des SDE mindestens 50% der gesamten Standflächegebühr.

Art. 6 | TARIFE STANDFLÄCHE

Die Miete für die Ausstellungsfläche beträgt für Mitglieder des ASD **CHF 354.--** pro m² (+MWSt). Für Nichtmitglieder **CHF 454.--** pro m² (+MWSt).

Die minimale Standfläche beträgt 9 m². Bis 18 m² Standfläche sind Modulstände obligatorisch. Diese werden von MCH aus Standardelementen erstellt. Es sind 4 Grundmodelle für 9, 12, 15 und 18 m² erhältlich.

Für Ausstellungsflächen bis 24 m², welche nach 2 oder mehr Seiten offen sind, wird ein Zuschlag von 10% über die gesamte Standflächegebühr erhoben.

Die Breite der Aussenwände, auf welcher die Konstruktion des Modulstandes beruht, die eventuellen Stützpfiler und andere fixe Elemente sind in der Standfläche eingeschlossen. Für Waste Management, Reinigung, Versicherung etc. siehe Art. 19, 20.

Art. 7 | RECHNUNGSTELLUNG

7.1 | STAND

Die Standgebühr wird wie folgt fällig:

50% des Betrags gegen Rechnungsstellung nach Erhalt der bestätigten Anmeldung. Zahlungsfrist: 30 Tage.

50% des Betrags gegen Rechnungsstellung vor dem 31. Januar 2010. Zahlungsfrist: 30 Tage.

Zu bezahlen auf das Bankkonto:

Geschäftskonto bei der Luzerner Kantonalbank, Luzern, Schweiz
Nr. 01-00-637801-10, in CHF,
lautend auf SWISS DENTAL EVENTS AG,
IBAN CH39 0077 8010 0637 80110
BCN (SIC) 00778
BIC/SWIFT-Code: LUKBCH2260A

7.2 | TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Eventuell anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Standbau für zusätzlich gewünschte Installationen (Druckluft, Telefon, zusätzliche elektrische Anschlüsse, etc.) werden von SDE separat fakturiert. Die Ausrüstung und Installation erfolgen erst nach Eingang der Zahlung.

Art. 8 | EINSCHRÄNKUNG DER STANDMIETE

SDE behält sich das Recht vor, über jene Stände zu verfügen, für welche die Standmiete nicht fristgerecht einbezahlt werden (Art. 7). SDE kann die vollumfängliche Bezahlung der gesamten Standmie-

te verlangen und gegebenenfalls Schadenersatz geltend machen, welcher durch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Ausstellers erfolgt ist.

Art. 9 | EINTRITTSKARTEN UND WERBEMATERIAL

Der Zutritt zur Ausstellung ist für dentalmedizinisches Fachpersonal kostenlos. Die Zutrittskontrolle erfolgt mittels elektronisch lesbaren, personalisierten Eintrittskarten und Namensschildern (badges), welche gut sichtbar getragen werden müssen.

9.1. | EINTRITTSKARTEN

Soweit nicht andere Vereinbarungen mit den Partnerorganisationen getroffen werden, gelten folgende Regelungen:

- a) Personalisierte «Aussteller-Ausweise» werden den Ausstellern für deren Standpersonal zur Verfügung gestellt. Diese berechtigen zum Eintritt auch während der verlängerten Ausstellungszeiten resp. während des Auf- und Abbaus der Stände.
- b) «Besucher-Eintrittskarten» werden personalisiert für jeden Besucher ausgestellt. Die Aussteller können kostenlos für Ihre Kunden Bestellformulare für personalisierte Eintrittskarten bestellen.
- c) Aussteller-Ausweise und Besucher-Eintrittskarten werden über www.dental2010.ch bestellt

9.2. | WERBEMATERIAL

SDE erstellt gedruckte und elektronische Ausstellungskataloge www.dental2010.ch mit einem kostenlosen Grundeintrag für alle Aussteller. Alle weiteren Eintragungen, sowie die Angabe von Unterausstellern ist gebührenpflichtig (siehe Art. 5.2).

Aussteller können kostenlos Ausstellungskataloge bestellen, welche den Plan der Hallen, die alphabetische Liste der Aussteller mit den Standnummern und weitere, nützliche Angaben enthalten. Spezielle Kleber für das Mailing von Ausstellern an ihre Kunden werden gratis abgegeben.

Die Aussteller werden zu gegebener Zeit per e-mail aufgefordert, spezielle Eintragungen im Ausstellerkatalog, Unteraussteller, Ausstellungskataloge und übriges Werbematerial für die DENTAL 2010 zu bestellen.

9.3. | MEDIA-PARTNER

SDE hat als Media-Partner die Schweizer Monatsschrift für Zahnmedizin (SMfZ) der SSO, Dental Tribune und Dental-Suisse bestimmt, welche im Vorfeld der DENTAL 2010 für Ausstellungs-Promotionen besorgt sind und während der DENTAL 2010 die Kommunikation zwischen Besuchern und Ausstellern fördern.

9.4. | MEDIA-CORNER

An einem Media-Corner besteht die Möglichkeit, Werbung für die an der Ausstellung interessierten Medien zu betreiben. Diese Werbung ist gebührenpflichtig. Der Preis richtet sich nach Art, Form und Ausmass des Werbemittels.

9.5. | MEDIEN-ZENTRUM

SDE errichtet ein Medien-Zentrum zur Bedienung der Kommunikationsmedien und Organisation von Pressekonferenzen.

Art. 10 | STANDGRÖSSEN UND -TYPEN

Bei der Anmeldung kann der Aussteller zwischen einem Modulstand oder einem individuellen Stand wählen. Die Mindest-Standgrösse beträgt 9 m². Die Standfläche wächst in 3 m² Intervallen, d.h. 12, 15, 18, 21, 24...m². Bei der Anmeldung kann der Aussteller zwischen einem Stand aus Standardelementen oder einem individuellen Stand wählen. Erst für Flächen grösser als 18 m² sind Individualstände zugelassen.

10.1 | MODULSTAND

Jeder der im folgenden beschriebenen Modulstände beinhaltet folgende Elemente:¹

- Wandelemente Höhe 250 cm, Farbe weiss
- Blende 40 cm, Lichtmass 26 cm, Grundfarbe anthrazit; (Farbe wählbar beim VIP-Standtyp)
- Teppich, Farbe anthrazit; (Farbe wählbar beim VIP-Standtyp)
- Blendenbeschriftung: max. 20 Buchstaben weiss, 10 cm
- Beleuchtung: 1 Spot à 150 Watt je 3 m²
- Dachraster gedeckt 1 m hinter Blende
- Standnummer auf Einschubtafel links oder rechts
- 1 Steckdose 2.3 KWatt
- Stromverbrauch während Auf- und Abbauezeit, sowie Ausstellung
- Grundreinigung vor der Ausstellung
- Tägliche Standreinigung
- Waste-Management (Schlussentsorgung) am Ende der Ausstellung

¹ Man beachte den Einbezug mehrerer Positionen, welche während der DENTAL 2008 in Montreux separat verrechnet wurden. Bei der Preisfestlegung wurde von den Standbaukosten anlässlich der DENTAL 2008 in Montreux ausgegangen.

Es werden insgesamt 4 Gruppen von Modulständen offeriert:

- Modulstände von 9 - 18 m² **ohne** Mobiliar zu CHF 140.-- pro m² (+MWSt)
- Modulstände von 9 - 18 m² **mit** Mobiliar zu CHF 160.-- pro m² (+MWSt)
- Modulstände von 9 - 18 m² «VIP» in den Farben rot, blau oder grün, **ohne** Mobiliar zu CHF 150.-- pro m² (+MWSt)
- Modulstände von 9 - 18 m² «VIP» in den Farben rot, blau oder grün, **mit** Mobiliar zu CHF 170.-- pro m² (+MWSt)

Folgende Tabelle zeigt die möglichen Modulstände im Überblick:

Standtypen Modulstand (32 Varianten)

9	12	15	18
9M	12M	15M	18M
9 VIP rot	12 VIP rot	15 VIP rot	18 VIP rot
9 VIP blau	12 VIP blau	15 VIP blau	18 VIP blau
9 VIP grün	12 VIP grün	15 VIP grün	18 VIP grün
9M VIP rot	12M VIP rot	15M VIP rot	18M VIP rot
9M VIP blau	12M VIP blau	15M VIP blau	18M VIP blau
9M VIP grün	12M VIP grün	15M VIP grün	18M VIPgrün

Bemerkung :

M = möbliert gemäss Vorgaben für die entsprechenden Standgrössen

VIP = Farbgebung wahlweise rot, blau oder grün für Teppich und Frontblende

Grundriss und Abbildung jedes dieser Modulstände sind im Anmeldeformular ersichtlich.

Für weitere Innenausstattung hat der Aussteller selbst zu sorgen. Die entsprechenden Bestellungen erfolgen über die Technische Dokumentation.

10.2 | INDIVIDUELLER STAND

Der Individuelle Stand wird erstellt und eingerichtet durch einen vom Aussteller zu beauftragenden Standbauer gemäss vorgängig bewilligter Ausführungsplanung (Art. 13).

Jegliche Standveränderung muss unbedingt schriftlich an TTW mindestens **drei Monate** vor Beginn der Ausstellung unterbreitet werden. Nach diesem Zeitpunkt wird keine Änderung der Standausführung mehr zugelassen.

Art. 11 | EINRICHTUNG

Eine Blende und deren Beschriftung ist im Modulstand eingeschlossen. Die Angabe des Firmennamens mittels normierter Beschriftung ist obligatorisch und in den Standkosten eingeschlossen.

Elektrische Anschlüsse, zusätzlich zu den in Art. 10.1 erwähnten, Telefonleitungen, Druckluft und andere Anschlüsse, ebenso wie spezielle Einrichtungen werden auf Kosten des Ausstellers ausgeführt. Das komplette Einrichtungs-Angebot ist aus der Technischen Dokumentation ersichtlich, welche SDE zu gegebener Zeit publiziert. Die Installationen erfolgen erst nach Eingang der Zahlung.

Art. 12 | BESCHRIFTUNG DER STÄNDE

Um eine rasche Identifikation der Aussteller zu ermöglichen, wird für jeden Stand mindestens ein Firmenschild sichtbar in den Korridoren angebracht, auf dem vorne und hinten die Standnummer vermerkt ist. Diese sind für alle Stände gleich (Farbe, Dimension und Schrift) und dürfen nicht weggenommen werden.

Diese Beschriftung ist obligatorisch und im Standpreis inbegriffen.

Art. 13 | STANDHÖHE

13.1 | MODULSTÄNDE

Die Konstruktionshöhe für Modulstände beträgt 2.50 Meter.

13.2 | INDIVIDUELLER STAND

Für die individuellen Stände beträgt die maximal zugelassene Konstruktionshöhe in Funktion der Standplatzierung 4.50 Meter. Für diesen Zweck ist es unbedingt notwendig, eine Beschreibung der Konstruktion mit einem ausführlichen Beschrieb der Einrichtung des Standes zu erstellen. Diese Beschreibung soll einen Plan mit Grund-, Front- und Seitenriss enthalten. Diese Unterlagen sind dem TTW vor dem 31. Januar 2010 einzusenden.

Eine beschränkte Anzahl zweistöckiger Stände ist möglich, jedoch bewilligungs- und kostenpflichtig. Die Nutzhöhe in der Halle 1.0 beträgt 9 Meter. SDE wird die maximale Bauhöhe festlegen. Für mehrstöckige Stände muss eine entsprechende Baubewilligung eingegeben werden. Eine Brandmeldeanlage ist für diese Stände obligatorisch.

Stände, welche sich entlang von Gängen befinden, dürfen die Sicht auf die gegenüberliegenden Stände nicht durch ununterbrochene und lange Rückwände verhindern.

Art. 13.3 | WERBUNG AUF FLÄCHEN ÜBER DEM STAND UND ZUSÄTZLICHE INDIVIDUELLE WERBUNG

Anlässlich des Standgenehmigungs-Verfahrens können individuelle Vereinbarungen über die folgenden Werbemöglichkeiten mit TTW (Tel. 044 384 84 84, info@ttw.ch) getroffen werden:

- Bannerwerbung über der zugelassenen Standhöhe: Steigerung der Aufmerksamkeit der Besucher vor Ort für den Aussteller-Stand. Richtpreis: 2'500.-- (+MWSt) für die ganze Ausstellungsdauer.
- Sampling: Verteilen von Werbematerial im Eingangsbereich der Messe oder/und in den Gängen der Ausstellungshallen. Richtpreis: CHF 2'500.– (+ MWSt) für alle Ausstellungstage.
- Eintrag des Firmenlogos des Ausstellers in den Hallenplänen: Die Hallenpläne sind ein wichtiges Instrument für den Messebesuch und finden überragende Beachtung. Preise auf Anfrage.
- Weitere, dem Aussteller geeignet erscheinende Verfahren der Werbung, welche in diesem Reglement nicht erwähnt sind, in Absprache mit TTW (Tel. 044 384 84 84, info@ttw.ch)

Art. 14 | EINRICHTUNG DER STÄNDE

Die inneren Einrichtungen eines Standes dürfen die bewilligte Konstruktionshöhe nicht überschreiten (s. Art. 13).

Einrichtungen oder Dekorationen, welche den generellen Eindruck der Ausstellung oder eines anderen Ausstellers beeinträchtigen, sind nicht zugelassen. Die Aussteller haben alles zu unterlassen, was die anderen Teilnehmer stören könnte.

Jeder Aussteller muss dafür besorgt sein, dass der Nachbar in der Ausübung seines Standauftrittes nicht eingeschränkt wird.

Während den Vorträgen des SSO-Kongresses dürfen keine wissenschaftlichen Darbietungen seitens des Ausstellers betrieben werden.

Um den wissenschaftlichen Charakter der Ausstellung zu wahren, sind die Veranstaltungen von Shows und ähnlichen Darbietungen auf den Ständen und im ganzen Bereich der Ausstellung kategorisch untersagt.

Lärmverursachende Werbung ist verboten. Kurze musikalisch-künstlerische Auftritte können auf schriftliches Gesuch hin vom Committee bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der schriftlichen Form.

Mobile Werbung (Sandwichmänner) in den Ausstellungsräumlichkeiten ist untersagt. Das Errichten von Plattformen für Werbezwecke in den Hallengängen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmebewilligungen sind vorgängig schriftlich anzufordern.

Demonstrationen, welche Strahlungsrisiken, Feuergefahr, Explosions- oder andere Gefahren beinhalten, sind verboten.

Im gesamten Messeareal gilt ein generelles Rauchverbot. Dies betrifft insbesondere auch die Ausstellungsräumlichkeiten.

Gastronomieeinrichtungen seitens der Aussteller dürfen 1/3 der Nettostandfläche nicht überschreiten.

In den Ständen darf weder gekocht noch warme Mahlzeiten gegen Entgelt abgegeben werden.

Die Aussteller unterliegen den Bestimmungen des SDE. In Streitfällen oder Zweifelsfällen entscheidet SDE allein und endgültig. Die Nichtbeachtung des Reglements oder der Entscheidungen, die vom SDE getroffen werden, sowie das Missachten von Weisungen

des SDE, haben die sofortige Schliessung des Standes ohne Entschädigung des Betroffenen zur Folge. Weitere Forderungen aus Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Der Aussteller verpflichtet sich, das vorliegende Reglement strikte einzuhalten, die Beschlüsse des SDE zu befolgen und auch die allgemeinen Weisungen von SDE und MCH einzuhalten.

Art. 15 | MONTAGE/DEMONTAGE

15.1 | ANREISE MIT LASTWAGEN

MCH unterhält einen LKW-Checkpoint für die Koordination der Anfahrten der Lastwagen mit dem Material für Standaufbau und -ausrüstung. Den Ausstellern wird frühzeitig ein Anfahrts- wie auch Fahrplan für die Auffahrt ihrer Fahrzeuge mitgeteilt. Die darin enthaltenen Weisungen betreffend Ankunftszeit und ev. Markierung der Fahrzeuge sind strikte zu beachten.

15.2 | MONTAGE/AUFBAU²

Freitag, 21. Mai, 08:00 Uhr bis Mittwoch 26. Mai, 20:00 Uhr. Die Ausstellungshalle ist jeweils durchgehend von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

² Es ist zu beachten, dass für den Aufbau über das Pfingstwochenende Freitag 21. Mai 2010 ab 22:00 Uhr bis Dienstagmorgen 25. Mai 05:00 ein allgemeines Fahrverbot für LKWs über 3.5 Tonnen besteht. Spezialbewilligungen sind vom Aussteller bzw. Standbauer rechtzeitig bei der zuständigen Stelle einzuholen. Da selbe gilt auch für den Abbau vom Samstag 29. Mai 2010 22:00 Uhr bis Montag 31. Mai 2010 05:00 Uhr.

15.3 | LEERGUTLAGERUNG

Die Aussteller können über die Technische Dokumentation ihren Bedarf an Leergutlagerung an TTW mitteilen. Diese Lagerung ist gebührenpflichtig.

15.4 | DEMONTAGE/ABBAU

Sonntag, 30. Mai 08:00 Uhr bis Montag, 31. Mai 20:00 Uhr. Die Ausstellungshalle ist jeweils durchgehend von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Stände, die nicht rechtzeitig demontiert sind, werden auf Kosten des Ausstellers von MCH geräumt, und alles verbleibende Material wird entsorgt.

Art. 16 | SCHÄDEN

Die Aussteller haften für alle Schäden an Dritten, die bei der Einrichtung ihres Standes und bei der Standnutzung entstehen können.

Art. 17 | BETRIEB

Die Aussteller verpflichten sich, den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung in Betrieb zu halten.

Art. 18 | ALLGEMEINE ORDNUNG

Der Aussteller hat sich an die Instruktionen des SDE und des verantwortlichen Hallenchefs vom MCH zu halten, was den Antransport der Waren und den Abtransport von Verpackungsmaterial betrifft. Der Aussteller hat darauf zu achten, die Ordnung nicht zu stören, die in den Ausstellungshallen vorherrschen muss.

Art. 19 | WASTE-MANAGEMENT/STAND-REINIGUNG

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordentliche Einsammlung von Abfällen und Schmutz während des Aufbaus, der Ausstellung und des Abbaus. Die Müllsäcke und offiziellen Container für diesen Zweck werden durch MCH zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für Waste-Management, Vorreinigung des Standes vor Eröffnung der Messe sowie die tägliche Standreinigung sind im Standflächenpreis inbegriffen.

SDE übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge des Reinigungsdienstes der MCH entstehen können.

Die allgemeine Reinigung der Hallengänge wird durch den Reinigungsdienst der MCH sichergestellt und im Standflächenpreis inbegriffen.

Art. 20 | VERSICHERUNGEN

20.1 | KONVENTIONELLE VERANSTALTUNGS-HAFTPFLICHT

SDE hat eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche sowohl Personenschäden, wie auch Schäden, d.h. Zerstörungen, Beschädigungen oder Verlust an Eigentum der MCH und Drittpersonen deckt. Diese Versicherungskosten sind im Standflächenpreis inbegriffen

20.2 | FEUER- UND ELEMENTARSCHÄDEN AM EIGENTUM DES AUSSTELLERS

SDE hat eine Rahmenversicherung für alle Aussteller abgeschlossen. Diese Versicherung deckt Feuer- und Elementarschäden bis zu einer maximalen, versicherten Summe von CHF 2'000.— (Verkaufspreis ausgestellte Ware) pro m² gemietete Standfläche. Diese Versicherungskosten sind im Standflächenpreis inbegriffen. Wünscht der Aussteller eine höhere versicherte Summe, kann SDE auf Antrag und Kostenfolge des Ausstellers eine Zusatzversicherung abschliessen. Diebstahlschäden sind in jedem Falle von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

20.3 | HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (OBLIGATORISCH)

Der Aussteller haftet für Schäden die er selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte der Messe zufügen. Dies gilt für Sach- und Personenschäden dergleichen. Die Aussteller sind verpflichtet, sich entsprechend zu versichern.

SDE kann von den Ausstellern den entsprechenden Versicherungsausweis verlangen.

20.4 | DIEBSTAHLSCHAEDEN AM EIGENTUM DES AUSSTELLERS

Diebstahlschäden am Eigentum des Ausstellers sind nicht versichert. Aussteller, welche das Diebstahlrisiko versichern wollen, sind gehalten, eine eigene Versicherung abzuschliessen. SDE ist für solchen Versicherungsaufwand nicht kostenpflichtig.

Art. 21 | ANNULLIERUNG DER AUSSTELLUNG

Wenn aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen oder infolge höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Streik etc.) die Ausstellung nicht stattfinden kann, oder wenn sie in ihrem Ausmass oder in ihrem Inhalt verändert wird, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gleiches gilt, wenn die Ausstellung annulliert oder verschoben werden muss infolge der Absage oder der Verschiebung des SSO-Kongresses. Die als Anzahlung überwiesenen Standmieten entsprechen den entstanden Kosten und werden nicht zurückerstattet.

Art. 22 | GERICHTSSTAND

Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Aussteller und SDE bildet das Domizil der SDE AG, Amlehnstrasse 22, 6010 Kriens, Schweiz, den Gerichtsstand.

Schweizerisches Recht ist anwendbar und der deutsche Text dieses Reglements ist massgebend.

Das Committee SDE
Februar 2009